ABKOMMEN ZWISCHEN

# DIE UNIVERSITÄT MIGUEL HERNÁNDEZ ZU ELCHE

# &

# $NOM_ENTIDAD

C-_____

ZUR FESTLEGUNG DER BETEILIGUNG BEIDER PARTEIEN IN FRAGEN DER BILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG DURCH PROGRAMME DER BILDUNGSZUSAMMENARBEIT

F-5/12-2019/XX-CL

In Elche, den __ _____ _____

## VERSAMMELT

**AUF DER EINEN SEITE** die Universität Miguel Hernández zu Elche (Universidad Miguel Hernández de Elche, im Folgenden UMH), Steuernr. (NIF) Q-5350015-C, mit Sitz in der Avda. de la Universidad S/N, PLZ 03202 in Elche, und in ihrem Namen und ihrer Vertretung Hr. José Juan López Espín, Vizerektor für Studenten und Koordination, als Beauftragter des gesetzlichen Vertreters der Universität, des Rektors, kraft der Entscheidung seiner Ernennung zum Vizerektor, RR 1080/2019 vom 3. Juni, und der Übertragung von Befugnissen gemäß RR 1145/2019 vom 4. Juni (DOGV Nr. 8569 vom 13.06.2019).

**UND AUF DER ANDEREN SEITE** $nomentity, mit Steuernr. (NIF) $NIF_ENT, mit Sitz in $Domicilio_ent, PLZ $CP_ENT in $Población_ENT ($PROV_ENT), und in seinem/ihrem Namen und Vertretung $APE1_REP $APE2_REP, $NOM_REP, als $Cargo_rep.

In Anerkennung der ausreichenden Befugnis und Vollmacht der jeweils anderen Seite unterzeichnen sie hiermit im Namen der jeweiligen Einrichtungen das vorliegende Dokument und zu diesem Zweck

## ERKLÄREN SIE:

- Unter Berücksichtigung des besonderen Interesses der Universität an der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und Bildung, die in den Artikeln 1, 2 d) und 116.3 ihrer Satzung vorgesehen sind, geregelt durch den Erlass 208/2004 vom 8. Oktober des Rates der Generalitat zur Verabschiedung der Satzung der Universidad Miguel Hernández zu Elche (DOGV Nummer 4861 vom 13.10.2004), verfasst gemäß dem Erlass 105/2012 vom 29. Juni 2002 des Rates zur Verabschiedung der Änderung der Satzung der Universität Miguel Hernández zu Elche (DOGV Nr. 6808),
- Dass die externen akademischen Praktika von Universitätsstudenten durch den Königlichen Erlass 592/2014 vom 11. Juli zur Regelung der externen akademischen Praktika von Universitätsstudenten geregelt werden, unbeschadet der Vorschriften, die diesen ersetzen und/oder ergänzen,

DIE UNIVERSITÄT MIGUEL HERNÁNDEZ ZU ELCHE

&

$NOMBRE_ENTIDAD

- Angesichts des gemeinsamen Interesses beider Institutionen an der Entwicklung eines Bildungszusammenarbeitsprogramms, das externe akademische Praktika ermöglicht,

kommen sie überein, dieses **Abkommen** mit den folgenden

## BEDINGUNGEN

zu schließen:

### 1. GEGENSTAND

Zwischen der Universität Miguel Hernández zu Elche (im Folgenden „UMH“) und $NOMBRE_ENTIDAD (im Folgenden „Einrichtung“) wird ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bildungsbereich (im Folgenden „Abkommen“) zur Entwicklung externer akademischer Praktika für Studenten der UMH geschlossen, um es ihnen zu ermöglichen, die in ihrer akademischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu ergänzen, womit der Erwerb von Fähigkeiten gefördert werden soll, die sie auf die Ausübung beruflicher Tätigkeiten vorbereiten, ihre Beschäftigungsmöglichkeiten steigern und ihre Fähigkeit zum Unternehmertum fördern sollen.

### 2. BEDINGUNGEN UND PFLICHTEN

a) Die UMH, die Einrichtung und der Student verpflichten sich, die Rechte und Pflichten zu erfüllen, die ihnen gemäß den geltenden Vorschriften über die Programme der Bildungszusammenarbeit für Universitätsstudenten und den abgeleiteten Vorschriften, die diese ersetzen oder ergänzen, sowie den ausdrücklichen Vereinbarungen, die sich in den verschiedenen Ausbildungsprogrammen im Anhang zu diesem Abkommen widerspiegeln, zukommen.

b) Die im Rahmen dieses Abkommens entwickelten externen akademischen Praktika sollen zu folgenden Zwecken dienen:

   a. Beitrag zur ganzheitlichen Ausbildung der Studenten, indem sie deren theoretisches und praktisches Lernen ergänzen.

   b. Erleichterung der Kenntnis der Arbeitsmethodik, die an die berufliche Realität angepasst ist, in der die Studenten arbeiten werden, indem sie das erworbene Wissen abgleichen und anwenden.

   c. Entwicklung von technischen, methodischen, persönlichen und

Teamkompetenzen zu fördern.

d. Sammeln praktischer Erfahrungen, die die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern und ihre zukünftigen Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern.

e. Förderung der Werte Innovation, Kreativität und Unternehmertum.

c) Die Modalitäten der Ausbildungspraktika, die von den Studenten der Universität im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, können in jedem Fall im Rahmen des Lehrplans oder außerhalb davon erfolgen.

d) Vor der Durchführung der Universitätsstudenten von Praktika in der Einrichtung wird ein Dokument unterzeichnet, das dieses Abkommens beiliegt und das die Informationen über den teilnehmenden Studenten sowie das durchzuführende Ausbildungsprojekt mit ausdrücklicher Erwähnung der zu entwickelnden Aufgaben und Kompetenzen enthält.

Das Ausbildungsprogramm und der übrige Inhalt der im Rahmen dieses Abkommens zu unterzeichnenden Anhänge müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen:

- Sie werden nach den Prinzipien der Inklusion, der Chancengleichheit, der Nichtdiskriminierung und der allgemeinen Zugänglichkeit entwickelt.
- Sie gewährleisten die Vereinbarkeit von Studium und Aktivitäten in der Einrichtung, indem sie das Recht auf die Teilnahme an Bewertungstests und anderen obligatorischen Ausbildungsmaßnahmen sowie an den Versammlungen der Vertretungsorgane der Universität mit ausreichender Vorankündigung und anschließendem Nachweis garantieren.
- Das Ausbildungsprojekt hat folgende Dauer:
    - Bei Praktika innerhalb des Lehrplans: die im Lehrplan des teilnehmenden Studenten vorgesehene Dauer.
    - Bei Praktika außerhalb des Lehrplans: Sie dürfen nicht mehr als 50 % der Gesamtzeit des Studienjahres betragen.
- Die in das Projekt eingeschriebenen Studenten unterliegen der im Anhang desselben festgelegten Regelung und Zeitplanung, unter der Aufsicht und Betreuung des Betreuers der Einrichtung, der in Abstimmung mit dem

akademischen Betreuer der Universität für ihre Ausbildung Sorge trägt.

- Der akademische und der berufliche Betreuer dürfen nicht dieselbe Person sein.
- Der von der Einrichtung ernannte Betreuer muss eine mit der Einrichtung verbundene Person sein, die über Berufserfahrung und die notwendigen Kenntnisse zur Ausübung einer effizienten Betreuung verfügt.
- Auf freiwilliger Basis kann die Einrichtung einen Studienbeihilfefonds für Studenten einrichten, der auf die von beiden Parteien (Student und Einrichtung) festgelegte Weise befriedigt wird. Dieser Beitrag unterliegt den geltenden Steuer- und Steuervorschriften. Bezüglich der eventuellen Sozialversicherungspflichten gelten die Bestimmungen der geltenden Vorschriften.

e) Die teilnehmenden Studenten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen in dem Studiengang eingeschrieben sein, mit dem die grundlegenden, allgemeinen und/oder spezifischen Kompetenzen, die der Student bei der Durchführung des Praktikums erwerben soll, verbunden sind.
- Im Falle von externen Praktika innerhalb des Lehrplans müssen sie nach dem jeweiligen Studienplan in das entsprechende Fach eingeschrieben sein.

f) Der Ausschuss für Hochschul-Wirtschaftsbeziehungen der UMH, koordiniert durch den Leiter der Berufsbeobachtungsstelle, klärt alle Fragen, die sich bei der Entwicklung des Programms ergeben, insbesondere bei Nichteinhaltung der Bedingungen, die die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung des Praktikums festlegen.

g) Die Beteiligung der Einrichtung an dem Projekt bedeutet nicht die Übernahme anderer als der in diesem Abkommen festgelegten Verpflichtungen, und angesichts seines Ausbildungscharakters dürfen sich in keinem Fall Verpflichtungen im Sinne eines Arbeitsvertrages ergeben, noch darf sein Inhalt zu einem Ersatz für die Arbeitsleistung an Arbeitsplätzen führen. Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens verzichten sowohl die Einrichtung als auch die im Anhang aufgeführten Studenten ausdrücklich auf die Begründung eines Arbeitsverhältnisses, solange das Abkommen für die

Parteien in Kraft ist.

h) Während der Laufzeit dieses Abkommens darf der Student, der an dem Praktikum teilnimmt, keine Position in der Einrichtung innehaben, auch nicht vorübergehend, es sei denn, dieser Umstand ist im Anhang aufgeführt und wird von der Universität ausdrücklich genehmigt.

i) Wenn es in den Ausführungs- und Betriebsnormen des Haushalts und ihren Anhängen der UMH für das entsprechende Jahr so vorgesehen ist, zahlt die Einrichtung der Universität einen Betrag, der in jedem Anhang angegeben wird und pro Student und Monat als Verwaltungskosten berechnet wird, die in den von ihr festgelegten Fällen bezuschusst werden können. Diese Verwaltungskosten umfassen administrative Kosten und die Kosten für die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Wenn die Verwaltungskosten angemessen sind, werden sie im Projekt des jeweiligen Studenten ausdrücklich angegeben, ebenso wie die Form der Begleichung der eventuellen wirtschaftlichen Belastung.

j) Am Ende des Projekts hat der Student das Recht, einen Bericht zu erhalten, in dem die entwickelte Aktivität, ihre Dauer und die folgenden Aspekte ausdrücklich bewertet werden, wobei gegebenenfalls sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kompetenzen, die im entsprechenden Ausbildungsprojekt vorgesehen sind, berücksichtigt werden. Der Betreuer der Einrichtung kann seinerseits beantragen, dass die UMH eine Bescheinigung über die durchgeführte Betreuung ausgibt.

k) Tritt der Student am Ende des Studiums in das Personal der Einrichtung ein, wird die Zeit des Praktikums weder für das Dienstalter angerechnet, noch dient sie zur Befreiung von der Probezeit. Sie darf auch nicht als Verdienst für den Zugang zum öffentlichen Dienst betrachtet werden, noch darf sie für die Zwecke des Dienstalters oder der Anerkennung früherer Dienste angerechnet werden.

l) Jeder eventuelle Unfall des Studenten während des Praktikums wird durch die Studienversicherung des Studenten und durch eine Zusatzversicherung, die die UMH zu diesem Zweck abschließt, abgedeckt. Ebenso wird die UMH eine Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung abschließen, die sich aus Anlass der Ausübung dieser Tätigkeiten gegenüber Dritten ergeben kann.

m) Die Einrichtung stellt dem Studenten die entsprechende Information und Ausbildung

sowie die erforderliche Ausrüstung und die Schutzmittel zur Verhütung von Berufsrisiken zur Verfügung. Wenn die Praktika von behinderten Studenten durchgeführt werden, werden ihnen außerdem die notwendigen menschlichen, materiellen und technologischen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die Chancengleichheit bei ihrer Durchführung zu gewährleisten. Dies gilt unbeschadet der Unterstützungsmaßnahmen, die die UMH direkt oder über kooperierende Einrichtungen zur Erreichung einer effektiven Chancengleichheit bereitstellen kann.

## 3. DATENSCHUTZ

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen und Verpflichtungen, die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie im Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte enthalten sind.

Ebenso teilen sie sich gegenseitig mit, dass sie in Bezug auf die Verarbeitung der Daten der Unterzeichner des Abkommens die Daten jeweils als Verantwortliche für die Verarbeitung für Zwecke verarbeiten werden, die mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehen und in diesem Abkommen definiert sind. Die Berechtigungsgrundlage ist die Vollstreckung des Abkommens. Was die Aufbewahrungsdauer der Daten betrifft, so gelten sie für die Dauer des Abkommens und für den Zeitraum, in dem sich aus der Verarbeitung Verantwortlichkeiten ergeben könnten. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Unterzeichner des Abkommens können die Rechte auf Zugang, Berichtigung, Widerspruch, Löschung, Übertragbarkeit und Beschränkung der Verarbeitung ausüben, indem sie einen Brief an die entsprechende Adresse in der Überschrift dieses Abkommens senden. Die Unterzeichner können eine Reklamation bei der spanischen Datenschutzbehörde (www.aepd.es) einlegen.

Angesichts des Gegenstands des Abkommens erfolgt die Abtretung von Studentendaten zwischen den Parteien.

In Anbetracht dessen müssen ausreichende Garantien zwischen beiden Organisationen

geschaffen werden, um eine angemessene technische und organisatorische Politik umzusetzen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. In diesem Sinne müssen beide Parteien folgende Vorgaben:

1. Pflichten und Rechte:

a. Die UMH garantiert:

- Dass sie die Studenten über den Zweck der Abtretung informiert: Beschäftigungsmanagement, Praktikum und Ausbildung für die Beschäftigung sowie für Umfragen, Studien usw.

b. Die Einrichtung garantiert:

- Dass sie von jedem der Inhaber der persönlichen Daten die entsprechende eindeutige Zustimmung erhalten hat, um die Daten der UMH weitergeben zu dürfen, um die korrekte Entwicklung einer der im Gegenstand des Abkommens beschriebenen Handlungslinien durchzuführen, nachdem sie diese in leicht verständlicher Weise über jeden einzelnen der in Artikel 13 der DSGVO aufgeführten Umstände informiert hat.

- Dass die studentischen Praktikanten eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, alle Bestimmungen bezüglich der Politik der Einrichtung, in der sie das Praktikum absolvieren, einzuhalten.

c. Die EINRICHTUNG und die UMH garantieren:

Dass das zur Durchführung der Verarbeitung befugte Personal sich verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten zu wahren oder einer gesetzlichen verbindlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Sie erklären, dass sie mit den Verpflichtungen, die sich aus den Datenschutzbestimmungen ergeben, als Verantwortliche für die Datenverarbeitung auf dem Laufenden sind, u. a. die Durchführung des Registers der Verarbeitungstätigkeiten, die Risikoanalyse und die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit dieser Daten garantieren, um ihre Änderung, ihren Verlust, ihre Verarbeitung oder ihren unbefugten Zugang gemäß der genannten Verordnung zu verhindern.

Die beiden Parteien informieren sich gegenseitig über alle Anfragen, die sie bezüglich der Rechte auf Berichtigung und Löschung von Daten erhalten haben, sowie über jede Einschränkung oder jeden Einspruch gegen die Verarbeitung von Daten innerhalb einer

Frist von höchstens fünf Tagen, um sich gegenseitig zu unterstützen und gemeinsam zu antworten.
E-Mail UMH-: dpd@umh.es
E-Mail EINRICHTUNG: xxxxx

2.- Beide Parteien haften als Verantwortliche für die Datenverarbeitung unabhängig von Schäden, die den betroffenen Personen oder Dritten zugefügt werden, einschließlich verwaltungsrechtlicher Sanktionen, die sich aus gerichtlichen oder außergerichtlichen Ansprüchen oder aus Sanktionsverfahren der entsprechenden Aufsichtsbehörde ergeben, die eine Folge der Nichteinhaltung ihrer Verantwortlichkeiten im Rahmen dieses Abkommens sind.

3.- Aufbewahrungszeitraum: Nach Ablauf dieses Abkommens werden beide Parteien die entsprechenden, gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen einhalten, indem sie die Daten gegebenenfalls sperren und ihre Verarbeitung einschränken, soweit sich Verantwortlichkeiten ergeben könnten.

## 4. TRANSPARENZ

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes 19/2013 vom 9. Dezember über Transparenz, Zugang zu öffentlichen Informationen und gute Regierungsführung sowie des Gesetzes der Generalitat 2/2015 vom 2. April über Transparenz, gute Regierungsführung und Beteiligung an der öffentlichen Verwaltung Kataloniens, um den Erfordernissen der Öffentlichkeit der Aktivität gerecht zu werden, wird dieses Abkommen im Transparenzportal der UMH http://transparencia.umh.es veröffentlicht.

## 5. LAUFZEIT UND ABLAUF

Dieses Abkommen gilt, ohne die Laufzeit von 4 Jahren zu überschreiten, vom $fecha_inicio_vigencia bis zum TT.MM.XXXX. Die Parteien können jedoch jederzeit vor dem Ende des oben genannten Zeitraums einstimmig eine Verlängerung um bis zu 4 Jahre zusätzlich zu dem vorhergehenden Zeitraum vereinbaren.

Gründe für das Auslaufen dieses Abkommens sind:

a) Der Ablauf der Laufzeit des Abkommens ohne eine Vereinbarung zur Verlängerung des

Abkommens.

b) Die einstimmige Zustimmung der Unterzeichner.

c) Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen und Zusagen durch einen der Unterzeichner.

d) Durch Gerichtsbeschluss, der das Abkommen für null und nichtig erklärt.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung dieses Abkommens wird mit einer Frist von einem Monat auf Initiative einer der beiden Parteien festgelegt. In jedem Fall verpflichten sich die Parteien, alle eingeleiteten akademischen Praktika im Rahmen des Lehrplans abzuschließen.

## 6. ÄNDERUNG

Dieses Abkommen stellt die ausdrückliche Darstellung des Willens der Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand und Inhalt dar. Jede Änderung des Abkommens bedarf der Schriftform und muss von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Jede Änderung dieses Abkommens wird in Form eines Addendums oder durch die Formalisierung eines neuen Abkommens aufgenommen, das von beiden Einrichtungen vereinbart wird, wobei die Umstände der Änderung und die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen festgelegt werden.

## 7. NACHBEARBEITUNG

Im Sinne der Bestimmungen von Artikel 49 Buchstabe f) des Gesetzes 40/15 vom 1. Oktober über das Rechtssystem des öffentlichen Sektors, das als Mechanismus zur Überwachung, Kontrolle und Steuerung der Umsetzung des Abkommens und der von den Unterzeichnern eingegangenen Verpflichtungen dient, wird vereinbart, diese Aufgaben der Kommission für die Beziehungen zwischen Universität und Wirtschaft zu übertragen, die von der Berufsbeobachtungsstelle koordiniert wird. Die Aufgabe dieser Kommission wird darin bestehen, Probleme der Auslegung und Einhaltung dieses Abkommens zu lösen. Nach ihren Beratungen und Vereinbarungen wird die Kommission die interessierten Parteien anhören, damit diese ihre Interessen verteidigen können.

## 8. GERICHTSBARKEIT UND KONFLIKTLÖSUNG

Sowohl die Universität als auch die kooperierende Einheit sind verpflichtet, alle Meinungsverschiedenheiten, die bei der Entwicklung dieser Kooperationsvereinbarung

auftreten können, auf gütliche Weise zu lösen.

Im Falle eines Konflikts, der sich aus Unterschieden in der Auslegung oder Ausführung dieses Abkommens ergibt, erklären sich beide Parteien bereit, sich den speziell geltenden Verfahrensregeln zu unterwerfen.

| | |
|---|---|
| **Für die Einrichtung $Nom_Entität** | **Für die Universität Miguel Hernández zu Elche** |
| **Der $CARGO_FIRMA** | **Der Vizerektor für Studenten und Koordination** |
| **Gez. Vor- und Nachnamen** | **Gez. José Juan López Espín**<br>(Per Delegation RR 1145/2019 vom 4. Juni) |

Dieses Abkommen richtet sich nach dem Standardformular, das vom Rechtsdienst der Universität Miguel Hernández zu Elche am 31. Juli 2019 befürwortet und vom Generalsekretariat der Universität Miguel Hernández zu Elche am 15. Januar 2020 genehmigt wurde.

---

Don Juan Amor Fernández, Traductor-Intérprete Jurado de alemán, nombrado por el Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación, certifica que la que antecede es traducción fiel y completa a alemán de un documento redactado en español.

Der Unterzeichnete Juan Amor Fernández, durch das Spanische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Zusammenarbeit vereidigter Uebersetzer für die deutsche Sprache, bescheinigt die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der spanischen Sprache.

Águilas (Murcia) Spanien, den 3. Februar 2020